

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preise

- 2.1. Maßgeblich für unsere Preise ist die Auftragsbestätigung.
- 2.2. Bei Überschreitung die Abwicklung eines Auftrages den Zeitraum von vier Monaten, so sind wir berechtigt, die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise anzupassen, wenn sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten (Lohn und Gehalt, Material, allgemeine Geschäftskosten) erhöht haben. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine Preissteigerung von mehr als 5% pro Jahr zu verzeichnen ist.
- 2.3. Tritt der Auftraggeber nach Ziffer 2.2 zurück, so sind die zwischenzeitlich nach Vertragsabschluss uns entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu erstatten.
- 2.4. Stellen sich nach der Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, so können wir diese zusätzlich berechnen. Übersteigt der Aufpreis 10% des Gesamtpreises, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin entstandenen notwendigen Aufwendungen sind im Falle des Rücktritts von dem Auftraggeber zu erstatten.
- 2.5. Vorarbeiten wie Proben, Entwürfe, Skizzen werden stets extra berechnet.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist vorbehaltlich dieses Punktes innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Ein Skontoabzug muß gesondert vereinbart werden. Bei Schecks und Werbemitteln hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bei neuen Verbindungen können wir Vorauszahlung verlangen.
- 3.2. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Wechselgebers.
- 3.3. Bei größeren Aufträgen können gem. der geleisteten Arbeit entsprechende Zwischenrechnungen aufgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden.
- 3.4. Bei erforderlicher Bereitstellung größerer Papiermengen oder besonderer Materialien sind wir berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugs- bzw. Stundungszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geldtendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.6. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang.
- 3.7. Wir sind berechtigt, unsere fälligen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegenüber den mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen zustehen.

Für den Fall, daß der Auftraggeber gegen uns seinerseits Forderungen hat, sind wir befugt, gegen die Forderungen des Auftraggebers mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die die übrigen Konzernfirmen gegen den Auftraggeber haben. Vorstehendes gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart wird und die Fälligkeiten verschieden sind.

- 3.8. In den Fällen, in denen sich der Auftraggeber in erheblichem Zahlungsverzug befindet oder Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos verlaufen sind, der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch soweit Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen. Liegt eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vor, haben wir daneben das Recht, die Arbeiten an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen, bis Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bewirkt worden ist.
- 3.9. Die Aufrechnung mit anderen als unbesicherten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten seitens des Auftraggebers bedürfen unsere Zustimmung.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Schecks oder Wechsel. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 4.2. Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweilige abtretbare Saldo bis zur Höhe unserer Forderungen als abgetreten.
- 4.3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf unsere Aufforderung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittbetreiber zur Zahlung an uns bekanntzugeben sowie die erforderlichen Auskünfte, insbesondere Namen und Anschriften der Abnehmer zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen offenzulegen.
- 4.4. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus Warenlieferungen ein Pfandrecht bestellt.
- 4.5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Gefahrtragung

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.2. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.
- 5.3. Lieferungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers versichert.

6. Verpackung

Verpackung aus Papier und Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten, Paletten und Ballenbretter werden, wenn ihre Zurücksendung im guten Zustand frachtfrei Haus innerhalb vier Wochen erfolgt, bis zu 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben.

7. Lieferzeit, Lieferung

- 7.1. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, sie endet mit dem Tag, an dem die Ware uns verläßt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird.
- 7.2. Für die Dauer der Prüfung der Drucke, Korrekturunterlagen, Fertigmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tag der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme.
- 7.3. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen.
- 7.4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Krieg, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, wird mit dem Auftraggeber ein neuer Liefertermin vereinbart.
- 7.5. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

8. Lieferverzug, Lieferunmöglichkeit

Für den Fall des Liefer-, Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung, Leistung kann der Auftraggeber Schadenersatz nur verlangen, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

9. Abnahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, dann sind wir berechtigt, die Lieferung für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

10. Beanstandungen

- 10.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
- 10.2. Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch uns zu gewährleisten. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Abnahme an bei uns eintrifft.
- 10.3. Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 10.4. Wir haben zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener, unmöglicher oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine weitergehende Gewährleistung und Schadenshaftung, insbesondere für Mangelgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 10.5. Bei farbigen Reproduktionen in einem Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagedruck.
- 10.6. Für erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons etc. und sonstigen Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen die Papier- und Pappenlieferanten sowie sonstigen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten. Wir haften wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Papier- und Pappenlieferanten etc. durch unser Verschulden nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
- 10.7. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung objektiv erkennbar waren. Für materialbedingte Abweichungen haften wir jedoch dann nicht, wenn uns der Auftraggeber diese Materialien zur Verwendung bestimmt hat.
- 10.8. Soweit bestimmte Sonderarbeiten wie z. B. Einbände aus Kunststoff, besondere Bindungen, auch Spiralheftungen, Cellophanieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Bedingungen in Ziff. 10.6. entsprechend.
- 10.9. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

11. Haftung

Wir haften vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Materialbestellung

- 12.1. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist uns in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.
- 12.2. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm beigestellten Materials. Wir sind berechtigt, Material abzulehnen, soweit uns dieses von vornherein für die Ausführung des Auftrages als ungeeignet erscheint.
- 12.3. Bei Zurverfügungstellung des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber gehen das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdrucke durch Beschneidung, Ausstanzen und dgl. in unser Eigentum über.
- 12.4. Soweit der Auftraggeber uns Matern, Filme, Reinzeichnungen oder Klischees zur Verfügung stellt, werden die Kosten für die Anfertigung der geeigneten Druckstöcke gesondert berechnet.

13. Urheberrecht

- 13.1. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 13.2. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dgl. verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, bei uns.
- 13.3. Der Wiederverwendung dienende Gegenstände, insbesondere Druckträger, aber auch Vorlagen, bleiben in unserem Eigentum, es sei denn, daß diese speziell für den Auftraggeber hergestellt und diesem auch in Rechnung gestellt worden sind. Im letzteren Fall werden die oben bezeichneten Gegenstände jedoch erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr herausgegeben.

14. Verwahrung und Versicherung

- 14.1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie überhaupt Halb- und Fertigerzeugnisse einschließlich etwaiger dem Auftraggeber gehörende Restmaterialien werden nur nach vorheriger Vereinbarung gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde und die Gegenstände nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen vier Wochen angefordert worden sind, sind wir berechtigt, diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur einzulagern.
- 14.2. Bei Beschädigung oder Verlust der vorstehend bezeichneten Gegenstände haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- 14.3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
- 15. **Korrekturen, Korrekturabzüge**
- 15.1. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns als druckreif erklärt zurückzugeben. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten.
- 15.2. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. Von uns nicht verschuldete oder andere, in Abweichung von der ersten Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere vom Auftraggeber veranlaßte Korrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Ausgabe, maßgebend.
- 15.3. Fernmündlich oder über eine Datenfernleitung übermittelte Texte oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 15.4. Für Verzögerungen infolge verspäteter Rücksendung von Korrekturabzügen und Andrucken haften wir nicht.

16. Periodische Arbeiten

- Regelmäßig wiederkehrende Druckerarbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurden, können nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden, es sei denn, daß hierüber ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17. Sonstiges

- 17.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 17.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen unter Abschluß des EKG und EAG ausschließlich deutschem Recht.
- 17.3. Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Pößneck.
- 17.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist, soweit auch der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Pößneck bzw. Jena.